

FDP
Die Liberalen

Statuten

FDP.Die Liberalen Kanton Schaffhausen

Statuten 1985 (Rev 2014)

Art.1 Persönlichkeit und Zweck

Die FDP.Die Liberalen Kanton Schaffhausen (untenstehend FDP SH) ist ein Glied der FDP.Die Liberalen der Schweiz. Sie ist als Verein nach Art. 60 ff ZGB organisiert und verfügt über das Recht der Persönlichkeit.

Auf der Basis liberaler Gesinnung hat die FDP SH zum Ziel, die persönliche Entfaltung und Verantwortung des einzelnen Menschen zu fördern sowie einen der Freiheit und dem Gemeinwohl gleichermaßen verpflichteten demokratischen Rechtsstaat zu verwirklichen. Die FDP SH vertritt die im kantonalen und eidgenössischen Programm vertretenen Grundsätze.

Art. 2 Gliederung

Die Partei gliedert sich in Ortsparteien, Sektionsparteien und Gruppen, deren Statuten mit den vorliegenden Statuten sinngemäss übereinstimmen müssen.

Ortsparteien können sich zu Sektionsparteien zusammen schliessen.

Gruppen sind sinngemäss Zusammenschlüsse bestimmter Personen, die bestimmte Bevölkerungsgruppen repräsentieren (Frauengruppe, Jungfreisinnige, usw.)

Art. 3 Mitgliedschaft

Der FDP SH Kanton Schaffhausen können Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz angehören, die das 18. Altersjahr vollendet haben und sich für die Grundwerte der Partei einsetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt in eine Ortspartei erworben. Der Kantonalvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Die Gruppen entscheiden sich selber über das Erfordernis der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder.

Art. 4 Die Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Parteitag
- b) Kantonalvorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisoren

Art. 5 Parteitag

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Es gehören ihm alle Parteimitglieder an. Er wird spätestens vierzehn Tage vor der Tagung durch den Parteivorstand einberufen. Er muss einberufen werden auf Verlangen einer Ortspartei oder von mindestens 20 Parteimitgliedern.

Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, obliegen der Parteiversammlung alle Sachgeschäfte, Wahlen, Nominationen und Listeverbindungen.
Die Jahresversammlung (ordentliche Parteiversammlung) findet in der Regel vor dem 30. April statt.

Art. 6 Kantonvorstand

Der Kantonvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem/der Leiterin der Geschäftsstelle
- e) den Regierungsräten, und den eidgenössischen Parlamentariern der Freisinnig-Demokratischen Partei Kanton Schaffhausen (von Amtes wegen)
- f) dem Präsidenten der Fraktion des Kantonsrates der Freisinnig-Demokratischen Partei Kanton Schaffhausen (von Amtes wegen)
- g) den Präsidenten der Stadtpartei und der Jungfreisinnigen (von Amtes wegen)
- h) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Ortsparteien sind bei der Bestellung der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen

Soweit nötig regelt der Kantonvorstand die Aufgaben seiner Mitglieder und Fachausschüsse in besonderen Pflichtenheften. Insbesondere bezeichnet er aus seiner Mitte Verantwortliche für

- Zielsetzungen und Personalplanung
- Öffentlichkeitsarbeit, Presse, usw.
- Bestreung der Fachausschüsse
- Kontakte zu Ortsparteien und -gruppen

Der Kantonvorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Er trifft für alle die Entfaltung des Parteilebens erforderlichen Massnahmen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung. Insbesondere obliegen ihm

- a) Vorbereitung der Parteiversammlungen
- b) Beschlussfassung über unbestrittene Abstimmungsparolen, Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden (*Vernehmlassungen?*)
- c) Festsetzung der Beiträge der Mandatsinhaber
- d) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an der Parteiversammlung
- f) Wahl der Delegierten für die schweizerischen Parteitage
- g) Wahl der Sekretariatsmitarbeiter
- h) Bestellung der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die in den Kompetenzbereich des Kantonvorstandes fallen
- i) Verantwortung über a.o. Budgets und Rechnungen
- j) regelmässige Koordination und Information zwischen allen Organen, Ortsparteien, Gruppen und Ausschüssen
- k) Pflege der Verbindung zur schweizerischen FDP

Art. 7 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die

- Vorbereitung der Vorstandssitzung
- Organisation der Kommunikation zwischen allen Parteigremien
- Erledigung reiner Routinetraktanden

Art. 8 Revisoren

Die beiden Revisoren revidieren die ordentliche Rechnung und a.o. Rechnungen. Sie stellen dem Parteitag Antrag zur ordentlichen Rechnung und dem Parteivorstand zu a.o. Rechnungen.

Art. 9 Fraktion

Die Freisinnig-Demokratische Fraktion des Kantonsrates ist der Zusammenschluss der kantonalen Parlamentarier/innen, die dem freisinnig-demokratischen Gedankengut verpflichtet sind. Die freisinnigen Regierungsräte gehören der Fraktion mit beratender Stimme an.

Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt die Arbeitsweise selbständig fest.

Fraktion und Partei arbeiten eng zusammen, wobei die Fraktion ihre Tätigkeit auf die Ziele und Programme der Partei abstützt.

Die Fraktion erstattet dem kantonalen Parteitag jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 10 Geschäftsstelle und Ausschüsse

Die Geschäftsstelle ist dem kantonalen Vorstand als ständige Organisation beigegeben. Ihre Tätigkeit wird vom Kantonalvorstand geregelt.

Die vom Kantonalvorstand eingesetzten Fachausschüsse organisieren sich im Rahmen ihres Auftrages selbst.

Art. 11 Beschlussfassung

Vorbehältlich Absatz 4 werden sämtliche Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenen Handmehr, wenn nicht fünf anwesende Parteimitglieder oder der Kantonalvorstand geheime Abstimmung beantragen.

Der Kantonalvorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Für die Auflösung der Partei sind zwei Drittel der gültigen Stimmen nötig.

